

nen. 775 Deutschland betreffende Einträge konnten aus dem Pontifikat Eugens IV. ausgemacht werden. Sie werden in lateinischer Sprache und – soweit sinnvoll – in vereinheitlichter Regestenform wiedergegeben. Die Regesten werden durch ein Vor- und Zunamenregister sowie ein Ordens-, Orts- und Sachregister erschlossen. Über die Editions-kriterien wird in einer Einleitung Rechenschaft abgelegt. Die Mitarbeiter und externe Mitwirkende (Großpönitentiarie, Signatare, päpstlicher Sekretär, Referendare und Auditoren) werden biographisch vorgestellt. Leider fehlen die Expeditionsregister der Pönitentiarie, so daß wir ausschließlich auf die Supplikenregister angewiesen sind; deren Wert für die Landes- und Kirchengeschichte als Komplementärquelle kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch wenn hier nur Einzelschicksale geschildert werden, so erschließt sich doch möglicherweise in Verbindung mit der Ordens- und Lokalgeschichtsforschung und deren Quellen ein facettenreiches Bild von kirchlichen Institutionen und den Karrieren derer Mitglieder.

*Michael F. Feldkamp*

LUDWIG SCHMUGGE, PATRICK HERSPERGER, BÉATRICE WIGGENHAUSER: Die Supplikenregister der päpstliche Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 84), Tübingen: Max Niemeyer 1996. XII, 273 S. Geb. DM 78,-.

Begleitend zum Band IV des »Repertorium Poenitentiarie Germanicum« erschien das hier anzuzeigende Buch. Darin finden die Register der Pönitentiarie mit alleine 4028 Suppliken aus dem Gebiet des Deutschen Reiches während des Pontifikates Pius' II. eine erste Auswertung, besser gesagt: Hier sollen die nüchternen, in lateinischer Sprache und zusätzlich durch viele Abkürzungen versehenen Einträge im Repertorium »lebendig« werden (S. IX). Das ist den Autoren zweifelsohne gelungen!

Die Pönitentiarie kann auch als »Zentrale der Verwaltung des Gewissens« oder als »oberstes Beichtamt« bezeichnet werden, das Dispense, Absolutionen und Lizenzen erteilt sowie von kirchlichen Strafen und Zensuren absolviert. Dieses Amt entstand aus dem Selbstverständnis der Papstämter heraus und entwickelte sich im 13. Jahrhundert. Aufgrund des universellen Anspruchs des Papsttums wurde die Pönitentiarie von Gläubigen der ganzen Christenheit angegangen, von Laien wie von Klerikern. Dispense der Kurie sind Gnadenakte, die in einem Einzelfall eine kirchliche Vorschrift außer Kraft setzen. Als Beispiele sei hier etwa genannt die Dispens für Anwärter des Klerikerstandes von Vorschriften, die ein Weiehindernis darstellten, wie fehlendes Alter, illegitime Geburt oder körperliche Gebrechen. Laien wandten sich an die Pönitentiarie in Matrimonialangelegenheiten oder, um von der Exkommunikation (Kirchenbann) befreit zu werden, von der nur der Papst absolvieren durfte. In den Bereich der Lizenzen gehören z.B. die Fastendispense, die notwendig werden konnten, wenn die wirtschaftliche Lage ein strenges Einhalten der Fastengebote nicht ermöglichte.

Zu ihren besten Zeiten waren mehrere hundert Personen an der Pönitentiarie beschäftigt. Erst mit der Tridentinischen Reform hörte die Pönitentiarie des Mittelalters mit ihrem riesigen Beamtenapparat auf zu existieren, weil Papst Pius V. 1569 die Kompetenzen der Pönentiarie überwiegend auf das »Forum internum« beschränkte. Die Quellen der Pönitentiarie wurden 1928 in das Vatikanische Archiv überführt; nach vereinzelt Studien, insbesondere durch Emil Göller (seit 1913) und Filippo Tamburini (seit 1967), konnte seit 1983 das Archiv der Pönitentiarie von weiteren Gelehrtenkreisen eingesehen werden.

Schmugge und seine Mitarbeiter bieten hier erstmals einen vollständigen Überblick über die Tätigkeit der Pönitentiarie unter Pius II. in Hinblick auf das Deutsche Reich. Darüber hinaus wird das Personal der Pönentiarie vorgestellt; die Führung der Supplikenregister wird erläutert; die mit der Expedition verbundenen Gebühren (Taxen) der Pönentiarie werden ermittelt und die Aufenthaltsorte der Kurie unter Pius II., sein Itinerar, wird mitgeteilt. In ihrem Hauptteil widmen sich die Autoren der Auswertung der deutschen Betreffte. Diese werden thematisch zusammengefaßt und jeweils zugleich vor dem Hintergrund der kirchenrechtlichen Lage erläutert. Es sind dies der gesamte Matrimonialbereich (Eheschließungen und -hindernisse), der Bereich »de diversis formis« (angefangen bei Tötung, Ordenswechsel, Simonie, Absolution vom Eid, Zölibatsvergehen usw.) der Bereich der Weiehindernisse (uneheliche Geburt), die Beichtbriefe und schließlich verschiedene Lizenzen. Die Eintragungen in den Supplikenregistern der Pönentiarie werden in dieser thematischen Anordnung mit den Eintragungen in den übrigen päpstlichen Registerserien verglichen, die bereits im Repertorium Germanicum

veröffentlicht wurden. Gesetzmäßigkeiten auch aufgeschlüsselt nach Diözesen etc. lassen sich kaum feststellen. Immerhin wird bestätigt, daß eine scharfe Trennung in der kurialen Bürokratie nicht üblich war; die Kompetenzen der einzelnen päpstlichen Ämter wie Kanzlei, Kammer und Pönitentiarie überschneiden sich im 15. Jahrhundert vielmehr beträchtlich. Etliche Petenten sind darüber hinaus wegen anderer Ansuchen an die Kurie bereits aktenkundig geworden. So können für viele Personen neue biographische Bausteine geliefert werden. Der Wert der Pönentiarierregister als Komplementärquelle ist unumstritten. Wer an der Geschichte der päpstlichen Kurie interessiert ist, findet bei Schmutge, Hersperger und Wiggenhauser wertvolle und tiefe Einblicke. Für die zukünftige Arbeit mit dem »Repertorium Poenitentiarie Germanicum« aber auch mit dem »Repertorium Germanicum« hat die Studie von Schmutge und seinen Mitarbeitern den Charakter eines unersetzlichen Vademecums. Dieses Vademecum zeigt, was Einträge in den vatikanischen Registererien hergeben können und wie sie zu einer spannenden Alltags- und Sozialgeschichte herangezogen werden können – Lateinkenntnisse vorausgesetzt.

*Michael F. Feldkamp*

HANSJÖRG GRAFEN: Forschungen zur älteren Speyerer Totenbuchüberlieferung mit einer Textwiedergabe der Necrologanlage von 1273 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 74). Mainz: Selbstverlag der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte 1996. Kart. 419 S., 8 Karten. DM 83,-.

Bereits 1987/88 ist diese Freiburger Dissertation bei Karl Schmid eingereicht worden, und ihr Zuschnitt verdankt sich unverkennbar der Programmatik der von Schmid und anderen betriebenen Erforschung mittelalterlicher Memorialüberlieferung. Im Mittelpunkt steht das Nekrolog des Domstifts zu Speyer (Generallandesarchiv Karlsruhe 64/33) aus dem späteren 13. Jahrhundert. Nach einer Vorstellung der Speyerer Nekrologüberlieferungen vom Totenbuch um 1030 bis zum neuen Nekrolog des 16. Jahrhunderts wendet sich Grafen der Kommentierung der commemorierten Personen und Personengruppen zu: Bischöfe und Kleriker, Herrscher und ihre Familien, Zensuale, Edelfreie, Stadtbürger und Ministeriale. Vor allem in den Studien zu den letztgenannten Gruppen liegt die Stärke der Arbeit. Die größte nichtgeistliche Personengruppe, die das liturgische Gedenken am Speyerer Dom des Hochmittelalters zusammenführte, resümiert Grafen ein Hauptresultat seiner Strukturanalyse, »war im wesentlichen identisch mit dem sozial nach oben mobilisierten Teil der hofrechtlich definierten familia der Kathedrale, indem wir zunächst die Zensualen, später dann die zum großen Teil aus ihnen hervorgegangenen Ministerialen und Stadtbürger in den Gedenkeinträgen wiederfinden. Das Faszinierende daran ist, daß sich ein Weiterbestehen dieser religiösen Bindung einer gemeinsamen Memoria bis zum Ende des Untersuchungszeitraums und damit des 13. Jahrhunderts beobachten läßt, bis in eine Zeit also, als die hofrechtlichen Bindungen als Organisationselement der mittelalterlichen Gesellschaft längst durch andere Konzeptionen ersetzt worden waren« (S. 45f.). Allerdings wird die weitere Forschung zu prüfen haben, ob die von Grafen angestellten Untersuchungen, die auf einem Vergleich der Personennamen aus zwei Urkunden von 1020 und 1025 und den im Nekrolog vermerkten Stiftungen beruhen, tatsächlich der Kritik standhalten (S. 137–154). Daß der Autor generell dazu neigt, Hypothesen für gesichert auszugeben, zeigt bereits die Aufnahme des erschlossenen Datums 1273 in den Titel des Buchs. »Um 1273« ist tatsächlich der plausibelste Ansatz für die Datierung der Anlagengeschicht, die zwischen 1269 und 1281 niedergeschrieben worden sein muß (S. 227–230), aber nun einmal nicht über jeden Zweifel erhaben.

Obwohl ein hölzerner und umständlicher Stil die Lektüre nicht gerade erleichtert, findet sich bei Grafen eine Fülle landesgeschichtlich wichtigen Materials zusammengestellt. Hingewiesen sei insbesondere auf den Exkurs II. »Das Rätsel um Azela, die Mutter des Bischofs Johannes I. von Speyer« (S. 261–272), der zurecht eine enge Verwandtschaft des Speyerer Oberhirten aus der mit dem Kunstnamen Zeisolf-Wolframe benannten Gründerfamilie des Klosters Sinsheim mit dem salischen Kaiserhaus zurückweist. Dankbar ist man aber vor allem für die Wiedergabe der Anlagengeschicht, nämlich der von den Händen A1 und A2 geschriebenen Teile des Nekrologs (S. 275–367). Diese bedeutsame Quelle wird durch ausführliche Register erschlossen (S. 369–419); ein Gesamtregister zur Arbeit fehlt leider.

*Klaus Graf*